

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 3. Verbandsgemeinden
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: j.langhoff@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-20 jl-gö

Datum
06.10.2011

Gesetzentwurf Finanzausgleichsgesetz 2012/2013 in den Landtag eingebracht

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 11.08.2011, in dem wir Sie über den von der Landesregierung beschlossenen Referentenentwurf für ein Finanzausgleichsgesetz 2012/2013 informiert hatten. Dieser ist aufgrund erneuter Kürzungen auf massiven Widerstand beider Kommunalen Spitzenverbände gestoßen. Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) hat aufgrund der Beschlusslage des Präsidiums des SGSA vom 05.09.2011 bezüglich des Referentenentwurfs eine gemeinsame Stellungnahme mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt (LKT) gegenüber der Landesregierung abgegeben. In der Stellungnahme wird vor allem auf die in mehreren Punkten fehlerhafte Bedarfsermittlung abgestellt. Die gemeinsame Stellungnahme beider Kommunalen Spitzenverbände vom 08.09.2011 zum Referentenentwurf ist als Anlage beigefügt. Sie ist auch im Internetangebot des SGSA unter

www.komsanet.de

und hier unter der Rubrik **SGSA/Aktuelles/Stellungnahmen** abrufbar.

Am 27.09.2011 wurde von der Landesregierung der Gesetzentwurf für ein Finanzausgleichsgesetz 2012/2013 beschlossen, der inzwischen unter der Drs. 6/448 in den Landtag eingebracht wurde. Eine erste Beratung ist heute vorgesehen. Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte dargestellt, wobei auf Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf hingewiesen wird.

- Insgesamt erhöht sich die in § 2 enthaltene **FAG-Masse** gegenüber dem Referentenentwurf in 2012 von 1.495.432.786 Euro auf 1.521.473.786 Euro und in 2013 von 1.492.477.458 Euro auf 1.539.477.458 Euro. Gegenüber dem FAG 2011 reduziert sich die FAG-Masse jedoch nach wie vor. Diese Beträge setzen sich zusammen aus den aus Sicht des Landes angemessenen konsumtiven Zuweisungen, der Investitionspauschale sowie dem Ausgleichsstock. Die in § 2 Abs. 3 geregelte Verrechnung aus dem FAG-Jahr 2009 bei den allgemeinen Zuweisungen ist hier noch nicht berücksichtigt.

Die Berechnung des konsumtiven Finanzbedarfs fußt auf der grundsätzlichen Systematik, die bereits für die FAG-Jahre 2010 und 2011 zur Anwendung kam, jedoch unter Fortschreibung der Statistiken und Änderungen der Zuordnungen einzelner Aufgabenbereiche zu den drei Wirkungskreisen. Datengrundlage für die jetzige Bedarfsermittlung sind die Jahresrechnungsstatistiken 2008 und 2009 sowie die Kassenstatistik 2010.

Wir verweisen auf die als Anlage beigefügten aktualisierten gemeinsamen Übersichten des SGSA und LKT, die die Auswirkungen des aktuellen Gesetzentwurfs verdeutlichen.

- Die Landesregierung hält grundsätzlich an der in § 2 Abs. 3 geregelten Verrechnung der **Überzahlung aus dem FAG-Jahr 2009** fest. Anders als noch in 2010 und 2011 ist jedoch keine anteilige Kompensation der Überzahlung aus 2009 durch eine Beteiligung der Kommunen an den Kompensationszahlungen des Bundes für den Übergang der Kfz-Steuer auf den Bund mehr vorgesehen. Dies waren in 2010 und 2011 jährlich 13.160.000 Euro. Damit war im Referentenentwurf noch eine Reduzierung der allgemeinen Zuweisungen in 2012 um 53 Mio. Euro und nicht wie im Jahr 2010/2011 um je 38,84 Mio. Euro vorgesehen.

Im jetzigen Gesetzentwurf ist eine hälftige Aufteilung der dritten Rate der Überzahlung aus 2009 i. H. v. insgesamt 53,297 Mio. Euro auf die Jahre 2012 und 2013 in gleichen Anteilen vorgesehen. Jedoch empfiehlt das Kabinett dem Landtag die erste Tranche für 2012 zu streichen (Pressemitteilung MF 27.09.2011).

- Anstelle von bisher fünf wird zukünftig nur noch zwischen **vier Gebietskörperschaftsgruppen** unterschieden. Neben den Kreisfreien Städten und Landkreisen sind dies die kreisangehörigen Städte und Gemeinde mit weniger als 20.000 Einwohnern und über 20.000 Einwohner. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Gruppe der Gemeinden mit 25.000 und mehr Einwohnern sich lediglich von der bisherigen Gruppe der Gemeinden mit 20.000 Einwohnern bis unter 25.000 Einwohner dadurch unterscheidet, dass hier die Möglichkeit der freiwilligen Übernahme der Bauaufsicht besteht. Von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben bisher 5 Städte.
- Die Höhe der **Zuweisungen im übertragenen Wirkungskreis**, zusammengesetzt aus der **Auftragskostenerstattung** (§ 4 FAG) und der **besonderen Zuweisung für die Aufgabenübertragung nach dem Ersten und Zweiten Funktionalreformgesetz** (§ 5 FAG), ist im Vergleich zum FAG 2010/2011 weitestgehend konstant geblieben. Eine Änderung gegenüber dem Referentenentwurf gibt es nicht, da keine Änderung an der ursprünglichen Bedarfsermittlung zur Ermittlung der konsumtiven Zuweisungen vorgenommen worden ist.

- Es bleibt bei der Beibehaltung der bisher ausschließlich für die Kreisfreien Städte und Landkreise gemäß §§ 6 – 11 FAG vorgesehenen **besonderen Ergänzungszuweisungen**. Sie reduzieren sich (bis auf die politisch festgelegten Beträge in den §§ 9 und 10 FAG) aufgrund der Anrechnung vermeintlicher Mehreinnahmen bei den Kreisfreien Städten und Landkreisen aus Steuereinnahmen und Kreisumlage in dem für die Bedarfsermittlung zugrunde gelegten Betrachtungszeitraum 2008 – 2010 im Vergleich zum FAG 2010/2011 jedoch erheblich. Besonders bei der Entwicklung der besonderen Ergänzungszuweisungen werden die Auswirkungen der in der gemeinsamen Stellungnahme beider Kommunalen Spitzenverbände vom 08.09.2011 angemahnten fehlerhaften Anrechnungen sämtlicher Einnahmen deutlich.

Eine Änderung gegenüber dem Referentenentwurf gibt es auch bei den besonderen Ergänzungszuweisungen nicht, da auch hier keine Änderung an der ursprünglichen Bedarfsermittlung vorgenommen worden ist.

- Bei der Verteilung der **allgemeinen Zuweisungen** auf die kommunalen Gebietskörperschaftsgruppen (§ 12 FAG) bleibt es bei den bisherigen Quoten aus dem FAG 2010/2011. Bei der sich daran anschließenden kommunalspezifischen Verteilung der allgemeinen Zuweisungen innerhalb der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaftsgruppen wird die hier 2010 und 2011 vorgenommene sukzessive Erhöhung auf 100 % des gewogenen Durchschnitts der Hebesätze beibehalten.

Weiterhin vorgesehen sind die **Abgrenzung eines Teilbetrages der allgemeinen Zuweisungen für die Kreisstraßen** bei den Kreisfreien Städten und Landkreisen (§ 12 Abs. 3 FAG) sowie der **Mittelzentrumszuschlag bei der Festlegung der Bedarfsmesszahl** (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 FAG).

Ersatzlos gestrichen werden soll der **Grundzentrumszuschlag** gemäß jetzigem § 13 Abs. 3 FAG, der bisher als Zuschlag auf die allgemeinen Zuweisungen ausgeteilt wurde und die **Aufstockung der allgemeinen Zuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden aus Mitteln des Ausgleichsstocks** gemäß bisherigem § 17 Abs. 1 S. 4 FAG.

- Die **Investitionspauschale** (§ 16 FAG) sollte ursprünglich gemäß Referentenentwurf erneut gekürzt werden, und zwar um rund 26 Mio. Euro in 2012 und weitere 24 Mio. Euro in 2013. Im jetzigen Gesetzentwurf bleibt sie 2012 auf dem Niveau von 2011 i. H. v. 128,041 Mio. Euro und wird 2013 um knapp 3 Mio. Euro auf 125 Mio. Euro gekürzt.

Im Gegensatz zum Referentenentwurf sieht der Gesetzentwurf die Beibehaltung des **Vorwegabzugs i. H. v. 10 Mio. Euro gemäß geltendem § 16 Abs. 2 FAG** vor.

Geändert wurde gegenüber dem Referentenentwurf der **Verteilungsmaßstab bei der Investitionspauschale**. Hier erfolgt eine Rückkehr zur steuerkraftunabhängigen Verteilung wie im FAG bis Ende 2009 zu 75% nach der EW-Zahl und 25% nach der Fläche. Dies entspricht auch der Beschlusslage des Präsidiums vom 05.09.2011. Jedoch sollen laut Gesetzentwurf von dieser Regelung Kommunen ausgenommen werden, die keine Allgemeinen Zuweisungen erhalten.

- Die Leistungen aus dem **Ausgleichsstock** (§ 17) sollen von 60 Mio. Euro auf 40 Mio. Euro zurückgeführt werden. Wie schon im Referentenentwurf bleibt es bei der Streichung der im jetzigen FAG noch vorgesehenen Umschichtung von finanziellen Mitteln aus dem Ausgleichsstock in die allgemeinen Zuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden. In der Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 27.09.2011, die wir als Anlage diesem E-Mail-Rundschreiben beigefügt haben, wird jedoch angekündigt, dass 20 Mio. Euro aus dem Ausgleichsstock zur Aufstockung der Allgemeinen Zuweisungen für die Gemeinden des kreisangehörigen Raums genommen werden sollen. Dies ist, wie auch die Streichung der Rückzahlungen für 2012, lediglich als Empfehlung der Landesregierung an den Landtag zu sehen.
- Aufgrund der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts wird die Regelung zur Finanzausgleichsumlage gestrichen.
- Der Härtefallausgleich gemäß bisherigem § 29 FAG in Höhe von 1.157.000 Euro ist nicht mehr vorgesehen.
- Das Gesetz soll zum 1. Januar 2012 unbefristet in Kraft treten. Laut Pressemitteilung im Kabinett vom 27.09.2011 soll das zunächst nur für 2012 strukturell fortgeschriebene FAG auf Grundlage eines zu erwartenden Gutachtens in 2012 für die Jahre ab 2013 neu erarbeitet werden. Bisher wurde die Neuausrichtung aufgrund der gutachterlichen Auseinandersetzung für die FAG-Jahre ab 2014 in Aussicht gestellt.

Anhand des in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurfs haben wir zudem die Übersichten der Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt zur Entwicklung des FAG 2010 bis 2013 angepasst. Da die in § 2 Abs. 1 FAG geregelte FAG-Masse nicht die Verrechnung aus dem FAG-Jahr 2009 bei den allgemeinen Zuweisungen sowie die ersatzlose Streichung des Härtefallausgleichs und die Aufstockung für Grundzentren berücksichtigt, sind diese in den Übersichten zusätzlich ausgewiesen. Da aus Sicht des SGSA die antragsgebundenen Bedarfszuweisungen, Mittel aus dem Ausgleichsstock sowie aus dem Vorwegabzug der Investitionspauschale zudem auch nicht als Regelfinanzierungsinstrument der Kommunen angesehen werden können, führt auch die Streichung der bisherigen Aufstockung der allgemeinen Zuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden aus dem Ausgleichsstock gemäß geltendem § 17 Abs. 1 S. 4 FAG bei der Reduzierung der realen FAG-Masse. **Unter Berücksichtigung dieser Effekte beläuft sich die reale, nicht antragsgebundene FAG-Masse in 2012 auf 1.434.825.286 Euro und in 2013 auf 1.452.828.959 Euro.**

Dies ist, aufgrund der gegenüber 2011 nicht wie im Referentenentwurf vorgesehenen Absenkung der Investitionspauschale sowie der Aufteilung der 3. Rate der Überzahlung aus 2009 auf 2012 und 2013, eine leichte Erhöhung gegenüber dem Referentenentwurf. Jedoch bleibt es beim absoluten Rückgang der FAG-Masse in 2012 gegenüber 2011 von rund 91,9 Mio. Euro. Es kann somit im Zusammenhang mit dem in den Landtag eingebrachten Entwurf nicht die Rede von Mehreinnahmen sein. Die vorgenannten Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf haben lediglich zur Reduzierung der nach wie vor zu erwartenden Mindereinnahmen der Kommunen geführt. Denn die grundlegenden systematischen Fehler der Bedarfsermittlung sind bisher nicht geändert worden. Bei Berücksichtigung sämtlicher Systemfehler der Bedarfsermittlung müsste nach Schätzung des SGSA die FAG-Masse in 2012 um rund 380 Mio. Euro auf rund 1,9 Mrd. Euro und 2013 um rund rd. 375 Mio. Euro auf 1,915 Mrd. Euro erhöht werden. Von daher wird die Stellungnahme der Kommunalen Spitzenver-

bände zum Referentenentwurf und die darin dargestellten Fehler der Bedarfsermittlung Grundlage für die weitere Positionierung gegenüber dem Landtag sein.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen

Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt vom 08.09.2011
Übersichten der Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt zur Entwicklung des FAG
2010-2013 global und gruppenspezifisch (Stand: 28.09.2011)
Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 27.09.2011